

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der L 776 Ortsumgehung Bad Fredeburg von Bau- km 0+039 bis Bau-km 2+550 westlich von Bad Fredeburg (die Maßnahme beginnt etwa 40 m westlich der Einmündung der K 20 und endet etwa 300 m nordöstlich der vorhandenen Serpentina in Richtung Rimberg)

auf dem Gebiet der Stadt Schmalleberg einschließlich

- dem Anschluss an die B 511 süd- westlich von Bad Fredeburg bei Bau- km 0+375
- dem Bau einer Brücke über einen Wirtschaftsweg bei Bau - km 0+642
- dem Bau Wirtschaftswegüberführung bei Bau - km 0+895 (Koppenweg Süd)
- der Anbindung der K 20 westlich an die L 776 neu bei Bau - km 1+000
- der Abbindung der K 20 östlich der L 776neu bei Bau- km 1+000
- dem Bau Wirtschaftswegüberführung bei Bau - km 1+082 (Koppenweg)
- dem Bau einer Brücke über einen Wirtschaftsweg bei Bau - km 1+710

und der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie landschaftspflegerischer Begleitplanmaßnahmen mit Ausgleichs-, Ersatz- und Artenschutzmaßnahmen in den Forstflächen „Koppen“ und „Buchhagen“ der Stadt Schmalleberg, Gemarkung Fredeburg, auf verschiedenen Flurstücken sowie der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum geplanten Neubau der L 776 Ortsumgehung Bad Fredeburg auf dem Gebiet der Stadt Schmalleberg von 2000.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das Planfeststellungsverfahren nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) führt die Bezirksregierung Arnsberg durch.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 15. März bis einschließlich 14. April 2010 bei der Stadt Schmalleberg, Unterm Werth 1, 57392 Schmalleberg, Bauamt Zimmer-Nr. 111, montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags bis 18.00 Uhr und freitags bis 15.30 Uhr, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 28. April 2010 (einschließlich) bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg oder bei der Stadt Schmalleberg, Unterm Werth 1, 57392 Schmalleberg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3 a Straßen- und Wegegesetz NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 Abs. 2b StrWG NRW). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NW und die Veränderungssperre nach § 40 Straßen- und Wegegesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz).

Schmallenberg, den 25.02.2010

Der Bürgermeister

gez.: Halbe